



# **MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV**

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

**VOM 17. MAI 2010**

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 12. Juni 2009

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, 6011 Kriens

betreffend

**Logistik- und Infrastruktur-Center Othmarsingen, Neubau Prüfzentrum und  
Waschstrasse , 1. Etappe**

**I**

*stellt fest:*

1. Die armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, reichte der Genehmigungsbehörde am 12. Juni 2009 das Projekt für den Neubau eines Prüfzentrums und einer Waschstrasse zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein. Dieses Vorhaben stellt die erste von zwei Bauetappen für die Gesamterneuerung der Anlage dar.

Das Vorhaben wird wie folgt umschrieben:

Im neuen Stationierungskonzept der Armee wurde der ehemalige Armeemotorfahrzeugpark (AMP) Othmarsingen als Standort eines Logistik- und Infrastrukturcenters festgelegt. Durch die Zentralisierung der Logistik-Infrastruktur soll der Gesamtaufwand für die Bewältigung der entsprechenden Aufgabe im Gebiet Nord- und Zentralschweiz reduziert werden. Neu werden diverse bisherige Betriebe zu Aussenstellen reduziert bzw. teilweise aufgehoben.

Nachdem die Grundfunktionen des Logistik- und Infra-Centers Othmarsingen sichergestellt sind, folgt mit diesem Vorhaben die Realisation der ersten Bauetappe. Sie umfasst den Neubau von Prüfstrassen unterschiedlicher Tonnagen sowie einer Waschanlage unter dem Dach eines neuen Gebäudes „Prüfzentrum“.

2. In der Folge hat die Genehmigungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden und bei den interessierten Bundesbehörden durchgeführt.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie die Eidgenössische Arbeitsinspektion nahmen mit Schreiben vom 29. September 2009 bzw. 12. August 2009 Stellung. Das Departement für Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau übermittelte ihre Stellungnahme am 26. August 2009 zusammen mit derjenigen der Gemeinde Othmarsingen vom 22. Juli 2009 an die Genehmigungsbehörde. Weiter äusserten sich die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) mit Schreiben vom 29. Juli 2009 und die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) mit Schreiben vom 14. August 2009 zum Vorhaben. Schliesslich nahm wiederum die Gesuchstellerin am 1. März 2010 Stellung zu den Ergebnissen der Ämtervernehmlassung.

## II

*zieht in Erwägung:*

### **A. Formelle Prüfung**

#### *1. Sachliche Zuständigkeit*

Die Armeelogistik wird künftig über Logistik- und Infrastruktur-Center abgewickelt. Darunter fallen auch die gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeugprüfungen, welche die Armee aus Sicherheitsgründen selber vornimmt. Es liegt somit ein militärischer Grund für den Bau eines Prüfzentrums vor, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. b, Art. 2 MPV).

#### *2. Anwendbares Verfahren*

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde im Juni 2007 festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben untersteht nicht der UVP-Pflicht.

Im April 2009 kam die Genehmigungsbehörde mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) aber überein, dass die Vorhaben in Othmarsingen insgesamt eine wesentliche Erweiterung einer grossen Anlage darstellen. Auf Antrag des BAFU wurde die kommende 2. Etappe eine UVP-Voruntersuchung veranlasst. Für die 1. Etappe konnte hingegen auf eine entsprechende Untersuchung verzichtet werden.

- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

## **B. Materielle Prüfung**

### *1. Stellungnahme des Gemeinderats Othmarsingen*

In seiner Stellungnahme vom 13. Juli 2009 bemängelt der Gemeinderat grundsätzlich, dass kein ordentliches Plangenehmigungsverfahren für beide Bauetappen zusammen durchgeführt wird. Gegen das konkrete Projekt hat er indessen nichts einzuwenden.

Die Stellungnahme des Gemeinderates beinhaltet die folgenden Anträge:

- Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde sei grundsätzlich einzuhalten.
- Die Meinung der Gemeinde sei bei Gestaltung und Farbwahl der Dächer und Fassaden mit zu berücksichtigen.
- Die Vorschriften des Wasser- und Abwasserreglements der Gemeinde Othmarsingen seien strikt einzuhalten.
- Die nötigen Sanierungsmassnahmen am Kanalisationssystem seien zwingend mit der 1. Ausbauetappe umzusetzen.
- Der Bauherr habe Massnahmen zu treffen, um die Reflektion von Bahnlärm in Richtung der Wohngebiete zu verhindern.
- Der Baustellenverkehr und die Transportrouten seien so zu signalisieren, dass die Ortsdurchfahrt nicht zusätzlich belastet wird.
- Die Arbeits- und Ruhezeiten seien einzuhalten. Für Ausnahmen müsse der Gemeinde zwecks Information der Bevölkerung Meldung erstattet werden.

### *2. Stellungnahme der Baudirektion des Kantons Aargau*

Die Baudirektion des Kantons Aargau macht in ihrer Stellungnahme vom 26. August 2009 folgende Bemerkungen:

- Den kantonalen Stellen sowie der Gemeinde seien zur abschliessenden Beurteilung weitere Angaben zur Grössenordnung, der mit dem Bau verursachten Veränderung am Verkehrsaufkommen nachzureichen.
- Die Stellungnahmen der Gemeinde, der Eidgenössischen Arbeitsinspektion und der SBB seien hinsichtlich ihrer Auflagen zu berücksichtigen.
- Es sei ein Mineralölabscheider einzubauen.

Der Kanton äussert sich skeptisch zum vorgeschlagenen Abwasserkonzept. Insbesondere stellt er den ökologischen und ökonomischen Sinn einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage langfristig in Frage. Aus seiner Sicht dürfte es genügen, die Abwässer aus den Portalwaschanlagen nur über Schlammfang und Mineralölabscheider zu leiten. Zumindest sei dies einfacher.

### *3. Stellungnahme der Eidg. Arbeitsinspektion*

In ihrer Stellungnahme vom 12. August 2009 stellt die Eidgenössische Arbeitsinspektion verschiedene Anträge zur Arbeitssicherheit. Zudem verlangt sie, dass ihr die Fertigstellung der Anlage schriftlich zur Abnahme angezeigt wird.

#### *4. Stellungnahme der SBB vom 29. Juli 2009*

Die Schweizerischen Bundesbahnen stimmen dem Vorhaben grundsätzlich zu. Folgende Auflagen seien aber zur Gewährung der betrieblichen Sicherheit in die Plangenehmigung aufzunehmen:

- Der Bahnbetrieb wie auch die Bahnanlagen dürfen nicht gefährdet werden.
- Das Bahngebiet darf nicht ohne Sicherheitsmassnahmen betreten werden.
- Bei Einsatz von Baumaschinen, wie Kranen, Baggern, Rammeinrichtungen usw. ist mindestens 3 Wochen vor Baubeginn die Kontaktstelle der SBB zu konsultieren (*Kontaktstelle für die Ausführungsphase*: SBB, I-FW-SI, Dienstgebäude SBB, 5200 Brugg, Tel: 051 299 72 08).

#### *5. Stellungnahme der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vom 14. August 2009*

Die Aargauische Gebäudeversicherung gibt in ihrer Stellungnahme diverse Empfehlungen zur Realisierung von Brandschutzmassnahmen ab. An dieser Stelle sei auf den Inhalt der Stellungnahme verwiesen.

#### *6. Stellungnahme des BAFU*

In seiner Stellungnahme vom 29. September 2009 regt das BAFU dazu an, die geplante Entwässerung der neuen Anlage zu überdenken. Es stellt dazu folgende Anträge:

- Der Überlauf der Abwasserbehandlungsanlage muss an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.
- Bei der Abwasservorbehandlungsanlage muss zusätzlich ein Mineralölabscheider eingebaut werden.
- Die Richtlinie „Biologische Abwasserreinigungsverfahren für Abwasser aus dem Auto- und Transportgewerbe“ des Kantons Zürich soll berücksichtigt werden.

#### *7. Stellungnahme der Gesuchstellerin*

In ihrer Stellungnahme vom 1. März 2010 äussert sich die Gesuchstellerin zu ausgewählten Themen aus der Ämtervernehmlassung.

- Dem Antrag der Eidgenössischen Arbeitsinspektion, die Bodenöffnungen der Prüfstrassen bei Nichtgebrauch mittels Abdeckung zu sichern, hält die Gesuchstellerin entgegen, dass die Gruben jeden Tag in Betrieb sind, schlägt aber Ersatzmassnahmen in Form von Warnschildern und Markierungen vor.
- Entgegen der Annahme der Eidgenössischen Arbeitsinspektion sind keine ständigen Arbeitsplätze im neuen Gebäude vorgesehen, weshalb die Sicht ins Freie keine zwingende Vorgabe ist. Zudem erhalten die fraglichen Räume für die LKW-Motoren- und Rahmenwäsche, PKW und PKW-Wäsche (Portalwaschanlage) eine natürliche Belichtung über die Torfronten.

- Zur Beantwortung der Frage nach der Veränderung im Verkehrsaufkommen und der Zulässigkeit einer Etappierung des Gesamtvorhabens verweist die Gesuchstellerin auf den Umweltverträglichkeitsbericht zur 2. Etappe.
- Die Umsetzung des generellen Entwässerungsplanes (GEP) verläuft parallel zu den zwei Bauetappen.
- Die Bedenken der Gemeinde über neue Bahnlärmreflexionen in Richtung Wohngebiet ist unbegründet, da der geplante Bau inmitten bestehender Gebäude zu liegen kommt.

## 8. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

### a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist.

### b. Luft

Gemäss Anhang 2 Ziff. 825 der Luftreinhalteverordnung (LRV; *SR 814.318.142.1*) legt die Behörde die vorsorglichen Emissionsgrenzwerte für Prüfstände nach Art. 4 LRV fest, wenn darauf Verbrennungsmotoren getestet werden. Die Gesuchstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Emissionen der neuen Anlage soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat die Gesuchstellerin den Nachweis zu erbringen, dass die Lüftung bzw. Entlüftung der neuen Anlage gesetzeskonform funktioniert. Die Gesuchstellerin legt in einem Kurzbericht die getroffenen Massnahmen gegen übermässige Emissionen dar. Als Referenz sind die Werte vergleichbarer Anlagen beizulegen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

### c. Abfälle / Altlasten

Der Kanton verlangt den Umgang mit Abfällen gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; *SR 814.600*) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; *SR 814.610*).

Gemäss dem technischen Untersuchungsbericht bezüglich Altlasten erfolgt der nötige Aushub auf einem unbelasteten Standort. Folglich ist das Aushubmaterial getreu der Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo; *SR 814.12*) soweit als möglich am Ort seiner Entnahme wiederzuverwenden, sofern es nicht verschmutzt ist (BUWAL-Richtlinie). Da es sich jeweils um eine gesetzliche Pflicht handelt, werden entsprechende Auflagen verfügt.

### d. Entwässerung

#### 1) Abwasserbehandlung

In der Anhörung hat sich gezeigt, dass Unklarheiten bezüglich der Platz- und Anlageentwässerung bestehen. Das BAFU und der Kanton sind davon ausgegangen, dass kein Mineralölabscheider im Kreislauf der Wiederaufbereitung und Entwässerung vorgesehen sei. Dies ist aber unzutreffend. Wie der Verantwortliche des Kompetenzzentrums (KOMZ) Wasser anhand der Unterlagen aus der Projektierungsphase festgestellt, ist ein Mineralölabscheider vorhanden und der Überlauf der Abwasserreinigungsanlage wird an der Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

Zusätzlich zu Mineralölabscheider und Schlammsammler ist eine biologische Abwasserbehandlungsanlage geplant. Diese Massnahme geht über die vom Kanton geforderte

Mindestbehandlung von Abwasser hinaus und wurde von ihm als unnötig befunden. Die Planung dieser Anlage entspricht indes einer Empfehlung des Kompetenzzentrums Wasser und berücksichtigt die Richtlinie „Biologische Abwasserreinigungsanlagen für Abwasser aus dem Auto- und Transportgewerbe“ des Kantons Zürich. Die Ergänzung des Mineralölabscheiders durch eine biologische Abwasserreinigungsanlage ist eine nachhaltige und umweltfreundliche Lösung, die im konkreten Fall sinnvoll, verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar ist. Gemäss dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Logistik-Center Othmarsingen<sup>1</sup>, 2. Etappe, sind die Retentions- und Vorbehandlungsanlagen fachgerecht dimensioniert. Dies garantiere, im Zusammenspiel mit weiteren Massnahmen, dass weder während der Bauphase, noch im Betriebszustand negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Ergänzung des Mineralölabscheiders durch eine biologische Abwasserreinigungsanlage wird zur Auflage erhoben.

## 2) GEP-Massnahmen

Die anstehenden Massnahmen aus der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) werden parallel zu den beiden Bauetappen umgesetzt. Der verantwortliche Projektleiter hat dafür zu sorgen, dass das Vorhaben mit den entsprechenden GEP-Massnahmen koordiniert wird. Die Forderung der Gemeinde und des Kantons, dass ausstehende GEP-Massnahmen vorab zu realisieren seien, ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde wenig sinnvoll. Indem die Massnahmen parallel zu den eigentlichen Projektetappen umgesetzt werden, minimiert sich das Risiko von Doppelspurigkeiten und Wiederholungen von einzelnen Arbeitsschritten. Ausserdem reduziert sich dadurch die gesamte Bauphase, womit nicht nur das Verkehrsaufkommen geringer gehalten, sondern das Logistik- und Infrastruktur-Center auch schneller operativ wird.

Die Vorgaben werden mit entsprechenden Auflagen sichergestellt.

### e. Arbeitssicherheit

In ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2002 stellt die Eidgenössische Arbeitsinspektion verschiedene Anträge zur Arbeitssicherheit. Die Anträge sind zu beachten, wobei auf allfällige militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Bei Bedarf ist die Fachstelle Safety/Security von armasuisse Immobilien beizuziehen.

Die Anträge der SBB aus deren Stellungnahme vom 29. Juli 2009 betreffen Sicherheitsmassnahmen für Bauarbeiten nahe dem Bahntrasse. Die Begehren sind zweckdienlich und verhältnismässig, weshalb ihnen vorbehaltlos entsprochen werden soll.

Den Anliegen wird mit einer Auflage entsprochen.

### f. Verkehrsaufkommen / Strassenverkehrslärm

Die Verfasserin des UVB geht davon aus, dass das heutige, durch das Logistik-Center bedingte Durchschnittsverkehrsaufkommen bei täglich 76 LKW- und 454 PKW-Fahrten für die An- und Ablieferung liegt. Diese Werte liegen sowohl hinsichtlich der Lärmgrenzwerte, als auch bezüglich Strassenkapazitäten der Zubringer im unbedenklichen Bereich. Es sei anzunehmen, dass die erfolgte Schätzung aufgrund von Erfahrungswerten auch die künftigen durchschnittlichen Verhältnisse wiedergibt.

Der Grossteil des Materialumschlags erfolgt über den Schienenverkehr. Daran wird sich mit der Realisierung des vorliegenden Projektes nichts ändern. Die Genehmigungsbehörde folgt der Einschätzung des UVB und erachtet eine mögliche Änderung im Verkehrsaufkommen als

---

<sup>1</sup> Umweltverträglichkeitsbericht: ZH6298 – armasuisse, Logistik-Center Othmarsingen; 21.12.2009, CSD; S. 34.

gering.

Aus diesen Gründen ergeht keine Auflage.

#### g. Lärm

In der näheren Umgebung sind keine lärmempfindliche Nutzungen vorhanden. Der Betrieb des Prüfzentrums gilt nicht als lärmintensiver Vorgang. Demnach ist der Betriebslärm der neuen ortsfesten Anlage nicht relevant. Grundsätzlich hat aber die Gesuchstellerin dafür, zu sorgen dass alle möglichen Lärmemissionen beim Bau und Betrieb im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen und Verhältnismässigen minimiert werden. Die Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm sind letztlich massgebend, weshalb keine Auflagen hinsichtlich Lärmschutzmassnahmen verfügt werden.

#### h. Energie

Grundsätzlich hat sich die Gesuchstellerin bei Neubauten für eine effiziente Energienutzung einzusetzen. Es sind insbesondere die Grundsätze der sparsamen und rationellen Energieverwendung und der vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien gemäss Art. 3 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.00) zu beachten. Zudem hat die Gesuchstellerin in ein projektspezifisches Energiekonzept gemäss Ziffer 4 der Weisungen über den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien des VBS vom 27. Februar 2007 zu erarbeiten. Dieses ist dem Kompetenzzentrum (KOMZ) Energie zur Beurteilung vorzulegen.

Der Neubau wird den Primäranforderungen des Minergie-Standardes 2009 genügen. Die Versorgung mit Wärmeenergie erfolgt aus einer Energiezentrale, die erst in der 2. Etappe saniert werden kann. Mit der Sanierung wird die Gas/Öl-Heizung durch eine Holzschnitzelheizung ersetzt werden. Insgesamt genügt das Projekt den Anforderungen an einen effizienten Energieeinsatz gemäss den erwähnten departementalen Weisungen.

#### i. Brandschutz

Die Empfehlungen der Aargauischen Gebäudeversicherung sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Sollte die Umsetzung des Vorhabens in den betroffenen Punkten den Empfehlungen der AGV nicht entsprechen, so ist dies in einem Kurzbericht im Rahmen der Auflagenkontrolle zu begründen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

### **C. Ergebnis**

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

### **III**

*und verfügt demnach:*

#### *1. Plangenehmigung*

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, 6011 Kriens, vom 12. Juni 2009

in Sachen Logistik- und Infrastruktur-Center Othmarsingen, Neubau Prüfzentrum und Waschstrasse, 1. Etappe

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projekt vom 12. Juni 2009
- Plangrundlagen:
  - Gebäude AM, Prüfstrasse / Waschanlage Grundriss Erdgeschoss und Obergeschoss  
Mst 1:200, Dat. 10.09.2008
  - Gebäude AM, Prüfstrasse / Waschanlage Schnitte  
Mst 1:200, Dat. 10.09.2008
  - Gebäude AM, Prüfstrasse / Waschanlage Schema Brauchwasserverwertung  
Dat. 30.06.2008
- Raumdatenblätter:
  - Raumdatenblätter Gebäude AM, Prüfstrasse / Dat. 26.09.2008  
Waschanlage

wird unter Auflagen *genehmigt*.

## 2. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Othmarsingen frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Die Fertigstellung der Anlage ist der Eidgenössischen Arbeitsinspektion schriftlich mitzuteilen.
- d. Die während den Bauarbeiten und dem Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) soweit als möglich zu reduzieren, zu verwerten oder zu entsorgen. Sonderabfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa; SR 814.610) dürfen nur an bewilligte und zur Entgegennahme berechnete Empfängerbetriebe weitergegeben werden.
- e. Wird entgegen den Erwartungen belasteter Aushub angetroffen, wird durch den Beizug einer Altlastenfachperson sichergestellt, dass dieser Aushub umweltgerecht verwendet bzw. entsorgt wird. Der Bauherr hat gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass die Entsorgung / Verwendung rechtmässig erfolgt. Die Fachperson muss den Nachweis bestätigen.
- f. Vor Baubeginn ist ein kurzes Material- und Abfallbewirtschaftungskonzept gemäss der Wegleitung „Abfall- und Materialbewirtschaftung bei UVP- und nicht UVP-pflichtigen Projekten“ (BUWAL / BAFU 2003) zu erstellen und der Genehmigungsbehörde einzureichen. Das Konzept hat die Art und Menge der Abfälle sowie die vorgesehenen Entsorgungswege aufzuzeigen.
- g. Das in die öffentliche Kanalisation einzuleitende Abwasser muss den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), insbesondere Anhang 3.2, entsprechen. Der im Feststoffabscheider der Abwasservorbehandlungsanlage gesammelte Schlamm darf nicht durch Ableiten in die Kanalisation beseitigt werden.

- h. Die Wiederaufbereitung der Abwasser ist durch den Einbau einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage zu unterstützen.
- i. Der Überlauf der Abwasserbehandlungsanlage muss in die Schmutzwasserkanalisation entwässern.
- j. Das Projekt ist mit der Umsetzung der GEP-Massnahmen zu koordinieren.
- k. Die Gruben der Prüfstrassen sind mit gut sichtbaren Warnschildern zu versehen.
- l. Wo nötig, sind bauliche Massnahmen zu treffen, damit im Betrieb der Anlage die Einhaltung der Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm gewährleistet ist.
- m. Die Auflagen der Eidgenössischen Arbeitsinspektion in der Stellungnahme vom 12. August 2009 sind in Absprache mit der Fachstelle Safety/Security der armasuisse umzusetzen, wobei auf allfällige militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist.
- n. Nach Abschluss der Bauarbeiten erbringt die Gesuchstellerin den Nachweis, dass die Lüftung bzw. Entlüftung gesetzeskonform funktioniert und legt die getroffenen Massnahmen gegen übermässige Emissionen im Rahmen eines Kurzberichtes gegenüber der Genehmigungsbehörde dar. Als Referenz sind Werte vergleichbarer Anlagen beizulegen.
- o. Um die betriebliche Sicherheit der SBB zu gewährleisten, sind die erforderlichen Massnahmen gemäss Stellungnahme vom 29. Juli 2009 zu treffen und mit den zuständigen Stellen rechtzeitig abzusprechen.
- p. Für die Ausgestaltung der Brandschutzeinrichtungen sind die Anregungen der Aargauischen Gebäudeversicherung zu berücksichtigen. Ein Abweichen von den Empfehlungen ist in einem Kurzbericht im Rahmen der Auflagenkontrolle zu begründen.
- q. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

### *3. Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

### *4. Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

### *5. Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,  
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Mitte, Peter Zoller, Amstutzstrasse 3, Postfach, 6011 Kriens (Beilage: 2 Gesuchsdossiers)
- Gemeinderat, Gemeinde Othmarsingen, 5504 Othmarsingen (R)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, FB 811
- armasuisse Immobilien, FB 822
- armasuisse Immobilien, FB 825
- Logistikbasis der Armee, Peter Haas, Viktoriasstrasse 85, 3003 Bern (operativer Mieter)
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- SECO, Eidg. Arbeitsinspektion, Staufacherstrasse 101, 8004 Zürich
- SBB Immobilien, Erwerb und Verkauf, Postfach 1726, 4601 Olten
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich